



Vorentwurf

Markt Reisbach

Abrundungssatzung „Thannenmais Ost“

Inhalt:

Luftbild des betroffenen Umgriffs
Auszug aus dem bestehenden Flächennutzungsplan
Auszüge aus der aktuellen digitalen Flurkarte
Satzung
Begründung
Verfahrenshinweise

Anlagen:

Anlage 1 Lageplan Stand 13.6.2023 mit Zeichenerklärung (Maßstab 1:1.000)
Anlage 2 Auswahlliste Bepflanzung
Anlage 3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die Erweiterungsfläche

Stand: 7.11.2023

Geändert:

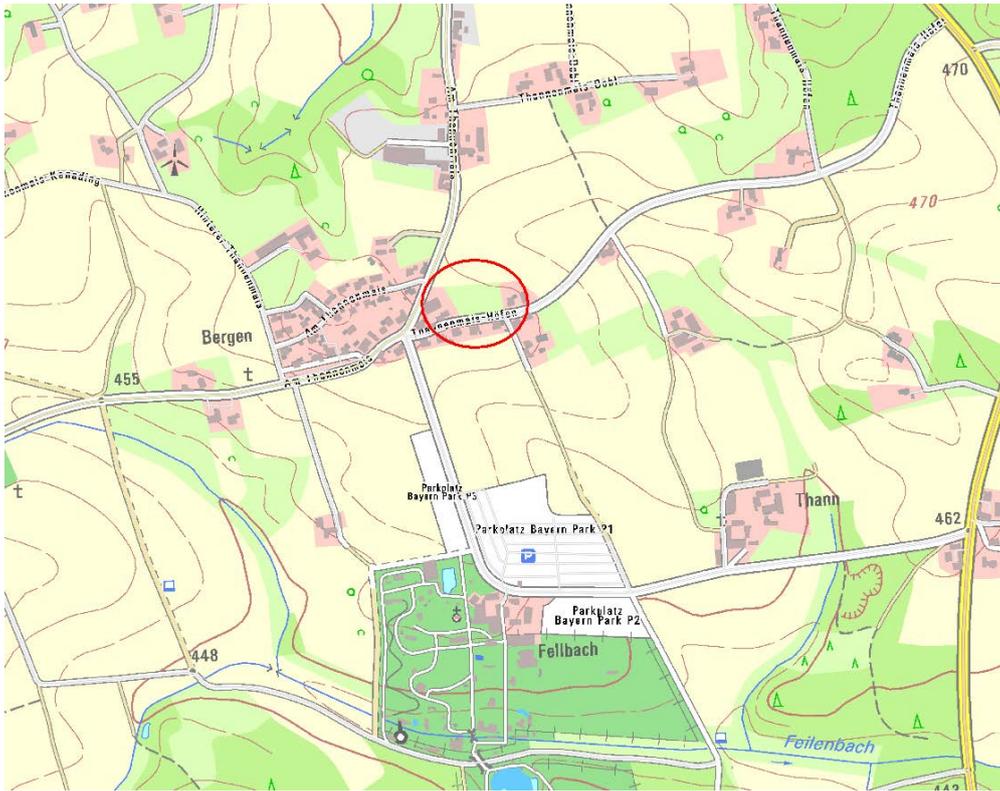
**Markt Reisbach
Baureferat
Landauer Straße 18
94419 Reisbach**

**Tel. 08734-490
Fax. 08734-4950
E-Mail: markt@reisbach.de**

Ersteller Bereich Naturschutz und Landschaftspflege:

***Landschaftsarchitekt
Philipp Plenk
Bahnhofstraße 3 1/2
84130 Dingolfing***

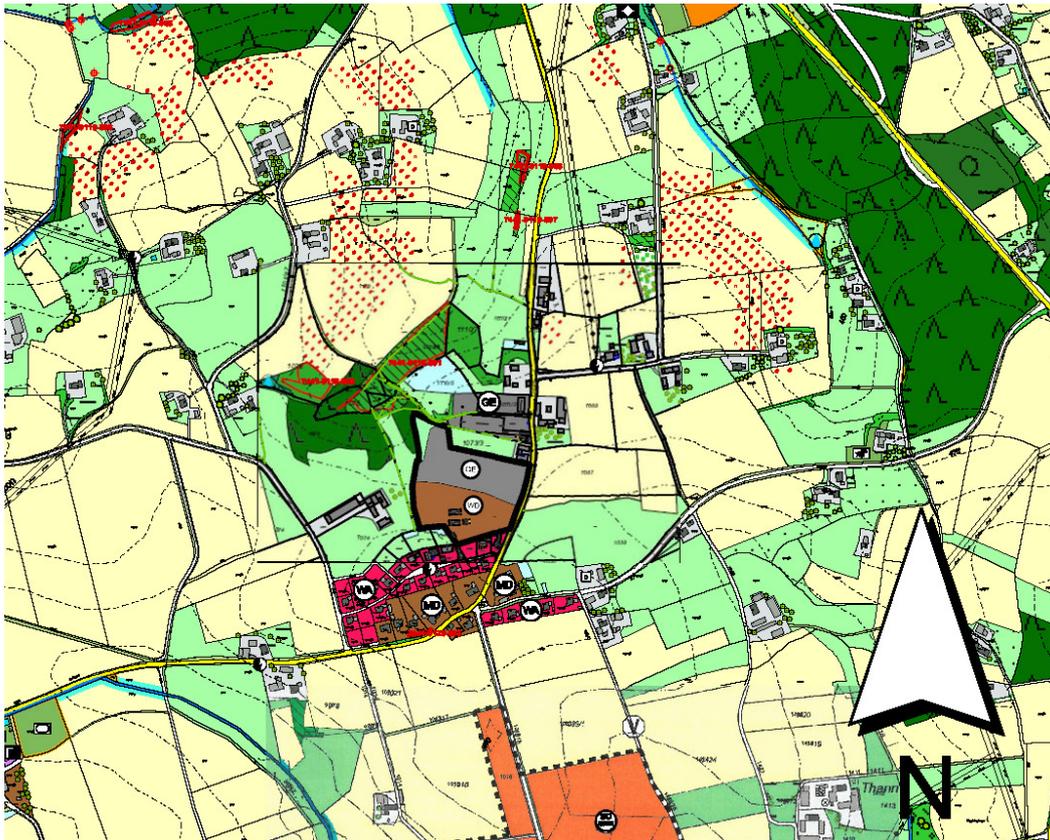
***E-Mail: bueroplensk@gmx.de
Fon: 08721/ 910290***



Lage im Raum (unmaßstäblich)



Luftbild (unmaßstäblich)



Auszug aus dem Flächennutzungsplan (unmaßstäblich)



Abrundungssatzung „Thannenmais Ost“

Der Markt Reisbach erlässt zur Einbeziehung einer einzelnen Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Thannenmais die Abrundungssatzung „Thannenmais Ost“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Thannenmais für den Bereich Thannenmais Ost werden gemäß dem beiliegenden Lageplan 1:1000 ersichtlich dargestellt.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die Zulässigkeit von Vorgaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1, Abs. 2 oder 3 BauGB.

§ 3 Abrundungssatzung; Festsetzungen

- (1) Die Errichtung von Neubauten ist nur in den im beiliegenden Lageplan ausgewiesenen Flächen, die blau umrandet sind, zulässig.
Für die Gebäude auf der Planungsfläche gelten folgende planliche und textliche Festsetzungen:

Grenzen  des räumlichen Geltungsbereiches
(§9 Abs. 7 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung:

E+1	zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze zulässig
GFZ 0,6	Geschossflächenzahl maximal 0,6
GRZ 0,3	Grundflächenzahl maximal 0,3

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

 Baugrenze

(2) Bei der Dachform sind traditionelle Bauformen mit geneigten Dächern (Satteldach / Pultdach / Walmdach) zulässig. Die Dachneigung sollte zwischen 12 ° und 38° betragen. Die Wandhöhen der Hauptgebäude mit geneigten Dächern ist aus 6,80 m, die Firsthöhe auf maximal 9,50 m begrenzt. Die angegebenen Höhen werden auf die Höhe der zugeordneten Erschließungsstraße bezogen.

§ 4 Naturschutzrechtliche Regelungen

Eine geeignete Ortsrandeingrünung ist örtlich entsprechend der Darstellung auf dem Lageplan zu schaffen. Als Randeingrünung sind heimische Laubbäume und Sträucher entsprechend der Auswahlliste (siehe Anlage) zu pflanzen. Der im Bereich der ergänzten Außenbereichsfläche verursachte ökologische Eingriff wird über die als Ortsrandeingrünung dienende Ausgleichsfläche ausgeglichen.

Eine Eingrünungsbreite von durchgängig mindestens vier Metern ist herzustellen. Im Rahmen des erforderlichen Bauantrags ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.

§ 5 Inkrafttreten

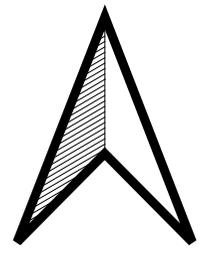
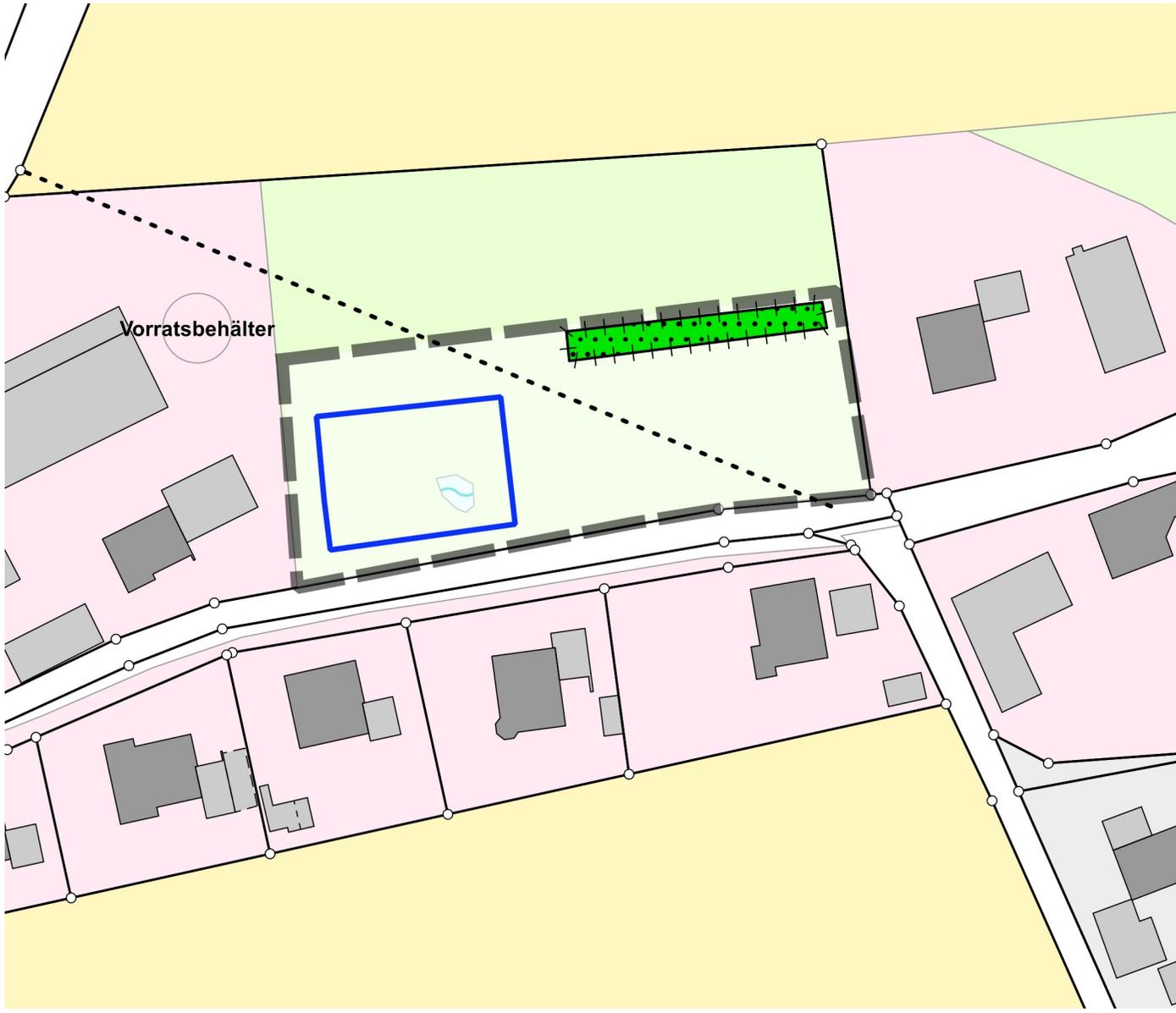
Diese Abrundungssatzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Stand zum
geändert am

Reisbach, den

Markt Reisbach

Holzleitner
Erster Bürgermeister



Festsetzungen zeichnerisch

- - - kanalleitung
- · - · ausgleich
- baume
- straeucher
- baugrenze
- gruen
- ⊔ geltung

Begründung der Satzung

1. Anlass und Zweck der Planung

Auf Basis der vorhandenen räumlichen Siedlungsstrukturen legt der Markt Reisbach fest, dass der im beiliegenden Lageplan aufgezeigte Bereich ungeachtet seiner detaillierten aktuellen planungsrechtlichen Einstufung künftig als ein in Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne von § 34 BauGB eingestuft werden sollte.

Die Zulässigkeit von Vorhaben in dem skizzierten Geltungsbereich richtet sich daher zukünftig zunächst nach den Vorhaben dieser Satzung – soweit keine Aussagen getroffen sind danach, ob sich das jeweilige Vorhaben in die umgebende Bebauung im Sinne von § 34 BauGB einfügt.

Auf einer Teilfläche des Grundstückes Flurnummer 1030 Gemarkung Niederreisbach im Geltungsbereich der Abrundungssatzung hat Frau Sieglinde Kaltenecker den Neubau eines Wohnhauses und einer PKW-Garage beantragt.

2. Lage und Geltungsbereich

Das Planungsgebiet liegt an der Gemeindestraße weiter östlich zu der Kreisstraße DGF 7 (Am Thannenmais). Reisbach selbst liegt im Süden des Landkreises Dingolfing-Landau in Niederbayern auf einer Höhe von 408 m. ü. NHN.

3. Planerische Rahmenbedingungen

Die von der Abrundungssatzung erfasste Teilfläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Grünfläche (siehe obigen Ausschnitt) dargestellt.

4. Planungskonzeption und Erschließung

Die vorliegende Planung dient der baulichen Weiterentwicklung der Ortschaft Thannenmais auf der Grundlage eines vorhandenen Bauwunsches. Ein Bebauungsplan wurde in dem Bereich bislang nicht aufgestellt.

Die notwendige Erschließung ist gegeben, weil alle Nachbaranwesen im Areal Thannenmais- Höfen bereits angeschlossen sind, bzw. entsorgt werden.

- a.) Wasserversorgung durch den Zweckverband Mittleres Vilstal
- b.) Abwasserbeseitigung durch den Zweckverband Mittlere Vils
- c.) Stromversorgung durch die EON (bzw. Bayernwerk)
- d.) Abfallentsorgung durch den AWW
- e.) Fernmeldenetz und Internet, durch die Deutsche Telekom

Hinweis zur Trinkwasserversorgung

In der Anlage zeigt die Planausgabe des Zweckverbandes den Verlauf in der Siedlungsstraße sowie die Planausgabe des AZV Mittlere Vils, Maßstab 1:1000, die Lage

von Hauptleitungen (Trennsystem) quer durch das Grundstück und die Leitungsstränge in der Siedlungsstraße (Flurstück 1032)

Der Abstand zu den Entwässerungseinrichtungen wird eingehalten ! Der amtliche Lageplan weist in der Mitte des Flurstücks eine Wasserstelle aus. Niemanden ist erklärlich, wie es zu dieser Einzeichnung kommt. Es war im Flurstück noch nie diese Wasserstelle oder ein Tümpel.

5. Umweltprüfung

Das Baugesetzbuch sieht die Möglichkeit der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den in Zusammenhang bebauten Ortsteil im Rahmen einer Abrundungssatzung ausdrücklich für „einzelne Flächen“ vor. Ihr Einsatz ist somit nur in einem räumlich begrenzten Umfang möglich. Die in § 34 Abs. 5 BauGB genannten Voraussetzungen sind einzuhalten. Die von der Abrundungssatzung berührten Umweltbelange sind im Sinne einer integrierten Umweltprüfung zu ermitteln und zu berücksichtigen. Entsprechende fundierte Untersuchung erfolgte durch das erfahrene Büro Plenk in Eggenfelden.

Für das Schutzgut Arten und Lebensräume ist das Gebiet von überwiegend geringer Bedeutung. Im Rahmen der Biotopkartierung ausgewiesene Biotope finden sich hier nicht. Insgesamt lässt die Bebauung auf der Abrundungsfläche keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Im Rahmen vertraglicher Vereinbarung übernimmt die Bauherrin die Verpflichtung zu der Ausgleichsfläche einen geeigneten Freiflächengestaltungsplan mit dem Bauantrag einzureichen und die Bepflanzung entsprechend dessen Vorgaben durchzuführen.

6. Eingriffe in Natur und Landschaft

6.1 Erforderlichkeit der Ausgleichsregelung

Da ein kleinerer Flächenbereich in den Außenbereich hinein entwickelt wird, ist gemäß § 34 Abs. 5 BauGB der durch die Satzung ermöglichte Eingriff in Natur und Landschaft durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

6.2 Eingriffsregelung und Maßnahmen zum Ausgleich

Für den Geltungsbereich der Abrundungssatzung wurde eine überschlägig Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich (Anlage 3) durchgeführt. Die Bilanzierung von Bestand und Planung für den Bereich der Satzung zeigt, dass ein Ausgleich für den zu erwartenden Eingriff innerhalb der Ausgleichsfläche im Satzungsbereich vollständig möglich ist. Der Eingriff ist mit einer Kompensationsmaßnahme (Ortsrandeingrünung) auf einer ca. 180 qm großen Teilfläche des Grundstückes Flurnummer 1030 Gemarkung Niederreisbach auszugleichen. Der flächenmäßig anteilig erforderliche Ausgleich ist jeweils zeitlich parallel zu den ausgeführten Eingriffsmaßnahmen herzustellen.

6.2.1 Schutzgut Arten und Lebensräume

Die Antragsfläche ist Intensivgrünland (G11) und wird genutzt zur Heugewinnung. Auf der Fläche befinden sich keine Gehölze, Bäume und keine geschützten Biotope.

6.2.2 Schutzgut Wasser und Boden

In den Antragsbereich finden sich keine Quellfluren und es ist kein Hangschichtwasser bekannt. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung wird erreicht, dass alles Niederschlagswasser auf dem eigenen Areal versickern kann.

6.2.3 Schutzgut Klima Luft

Einträge aus der künftigen Nutzung (Wohnhaus) sind nicht gegeben. Der Luftaustausch aus den Siedlungsräumen heraus, den Straßenräumen, zur tieferliegenden Ackerflur im Norden ist gewährleistet.

6.2.4 Schutzgut Landschaftsbild

In der nächsten Umgebung sind sieben Wohnhäuser im Bestand. Eine Störung des Landschaftsbildes bedeutet diese Entwicklung nicht.

6.2.5 Matrix - Einordnung - Kompensationsfaktoren

Die Erweiterungsfläche wird eingeordnet in Gebiet geringer Bedeutung für Naturlandschaft und Landschaftsbild. (Kategorie I) = Typ B mit Faktor 0,3;

Berechnung der Ausgleichsfläche. Als Fläche des überbaubaren Bodens laut Baufenster wird vorläufig eine Fläche von circa 550 m² (einschließlich zwei Garagen) angenommen. Vorläufig bedeutet, dass es noch keinen Bauplan gibt. Dazuzurechnen ist ein Vorplatz des Hauses mit Garagenzufahrt mit circa 50 m².

Gesamtfläche: 600 m² x 0,3 = 180 m² Damit 180 m² Ausgleich notwendig.

6.2.6 Ausgleichmaßnahme konkret

Angelegt wird im Norden der Antragsfläche ein Pflanzstreifen für Gehölze, die eine ausgezeichnete Nahrungsquelle für Hummeln und Wildbienen bedeuten. Zugleich wird der Boden aus der bisherigen Nutzung genommen und es wird der Aufwuchs einer Krautflora zwischen den Gehölzen gefördert. Die Zusammensetzung der Gehölze wird voraussichtlich sein:

Acer campestre (Feldahorn)

Amelanchier ovalis (Felsenbirne)

Castanea sativa (Marone)

Cornus mas (Kornelkirsche)

Salix daphnoides (Reifweide)

Sorbus intermedia (Mehlbeere)

Sorbus torminalis (Elsbeerbaum)

(alternativ Arten aus der Planzliste der Regierung von Niederbayern wie Anlage)

Die Ausgleichsfläche ist mit grüner Farbe angelegt und dem Planzeichen Nr. 13 (Natur und Landschaft) versehen. Die Durchführung der Pflanzung erfolgt nach Bezug des Wohnhauses und ebenso die ordnungsgemäße Pflege / Betreuung unter Mitwirkung des Herrn Plenk (Landschaftsarchitekt).

7. Hinweise aus der Verfahrensbeteiligung

Hinweis des Sachgebietes Abfall- und Umweltrecht

Das Grundstück mit der Flurstücknummer 1030, Gemarkung Niederreisbach, ist nicht im Altlastenkataster ABuDIS erfasst. Dem Landratsamt Dingolfing-Landau liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten auf der Fläche vor.

Bei dem Altlastenkataster handelt es sich um ein behördeninternes, strukturiertes Flächeninformationssystem

zur Erhebung von Daten über Altlasten, Altlastenverdachtsflächen sowie stofflichen schädlichen Bodenveränderungen in Bayern. Eine Auskunft aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster kann immer nur den derzeitigen Kenntnisstand der Behörde wiedergeben. Es besteht daher immer ein Restrisiko, dass ein Grundstück durch bisher nicht bekannte Altlasten oder stoffliche Bodenveränderungen belastet ist.

Abfallrecht und Bodenschutz:

Die ordnungsgemäße Verbringung des im Zuge der Baumaßnahme anfallenden und im Baubereich nicht wieder zu verwendenden Bodenaushub ist durch entsprechende Unterlagen zu dokumentieren. Diese sind aufzubewahren und auf Verlangen der Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorzulegen. Es ist eine genaue Massenbilanzierung des anfallenden Bodenmaterials (unterschieden zwischen Oberboden, Unterboden und Untergrund) zu erstellen, aus der hervorgeht wieviel und welches Bodenmaterial die Baustelle zur Verwertung oder Deponierung verlässt. Die sach-, umweltgerechten und rechtskonformen Verwertungs- und Entsorgungswege sind darin aufzuzeigen. Ausreichende Lagerflächen für das anfallende Bodenmaterial und die notwendigen Lagerzeiten sind dabei zu berücksichtigen Grundsätzliche Hinweise für die Verwertung von Oberbodenmaterial:

Bei der Verwertung von Bodenmaterial durch Auf- und Einbringen von Materialien in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzrechts (vgl. § 12 BBodSchV), einzuhalten. Insbesondere ist nur Bodenmaterial zur Verwertung geeignet, welches die Vorsorgewerte der BBodSchV (bei Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen 70 % davon) nicht überschreitet. Des Weiteren muss die Kombinationseignung von zu verwertendem Bodenmaterial mit dem Boden der Verwertungsfläche nach DIN 19731 gegeben sein.

In diesem Rahmen wird darauf hingewiesen, dass Aufschüttungen mit einer Höhe von mehr als 2 m oder einer Fläche von mehr als 500 m grundsätzlich einer Baugenehmigung bedürfen (Art. 55 Abs. 1 Bay80).

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Abfälle, Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen zu Tage treten, ist die Abteilung Bodenschutz- und Abfallrecht beim Landratsamt Dingolfing-Landau unverzüglich zu informieren.

Hinweis des Sachgebietes Wasserecht

Niederschlagswasser ist grundsätzlich zu versickern. Erst wenn nachgewiesen (Gutachten!) ist, dass eine Versickerung nicht möglich ist, ist nach Rückhaltung (z. B. rechtlich gesicherte Zisterne) eine Einleitung in den Kanal/ ein Oberflächengewässer zu prüfen:

Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) i. V. m. den Techn. Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENKW) sowie auf die Techn. Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) wird hingewiesen. Eine punktuelle Versickerung ist nicht zulässig (NWFreiV), die Versickerung hat über Mulden oder Rigolen zu erfolgen. Für die Versickerung und/oder Einleitung in ein Oberflächengewässer ist ggf. rechtzeitig vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen (§ 9 Abs. 1 Ziffer4 WHG).

Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde

Mit der vorgelegten Planung besteht aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Im Baugenehmigungsverfahren ist ein Freiflächengestaltungsplan mit genauer Darstellung der Ausgleichsfläche vorzulegen.

Hinweis des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal

Das Grundstück ist durch einen Hausanschluss an unsere öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Falls für ein weiteres Bauvorhaben ein separater Anschluss erstellt werden soll, wäre hierzu eine Sondervereinbarung abgeschlossen werden. Dies ist ebenfalls der Fall, sollte das Grundstück geteilt werden.

Reisbach, den

Markt Reisbach

Holzleitner

Erster Bürgermeister

Verfahrenshinweise

1. Beschluss Billigung Satzungsvorentwurf

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 4.7.2023 die Abrundungssatzung für den Bereich Thannenmais Ost gebilligt.

Reisbach, den 5.12.2023

Holzleitner,
1. Bürgermeister

2. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Erweiterung zur Abrundungssatzung Thannenmais Ost wurde gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs 2 Nr. 2 und 3 BauGB in der Zeit vom 4.9.2023 bis 5.10.2023 öffentlich ausgelegt.

Reisbach, den 5.12.2023

Holzleitner,
1. Bürgermeister

3. Satzungsbeschluss

Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom 7.11.2023 die Erweiterung zur Abrundungssatzung Thannenmais Ost gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und Art 81 BayBO als Satzung beschlossen.

Reisbach, den 5.12.2023

Holzleitner,
1. Bürgermeister

4. Inkrafttreten

Die Abrundungssatzung wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB amtlich bekanntgemacht. Die durchgeführten Änderungen sind damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 und 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Reisbach, den

Holzleitner,
1. Bürgermeister

ANLAGEN

- 1) Lageplan Maßstab 1:1000 Geltungsbereich mit Ausgleichsfläche**
- 2) Anlage zu § 4 der textlichen Festsetzungen (Pflanzempfehlung der Regierung)**



Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Landau a.d.Isar

Marienplatz 5a
94405 Landau a.d.Isar

Anlage 1

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1 : 1000

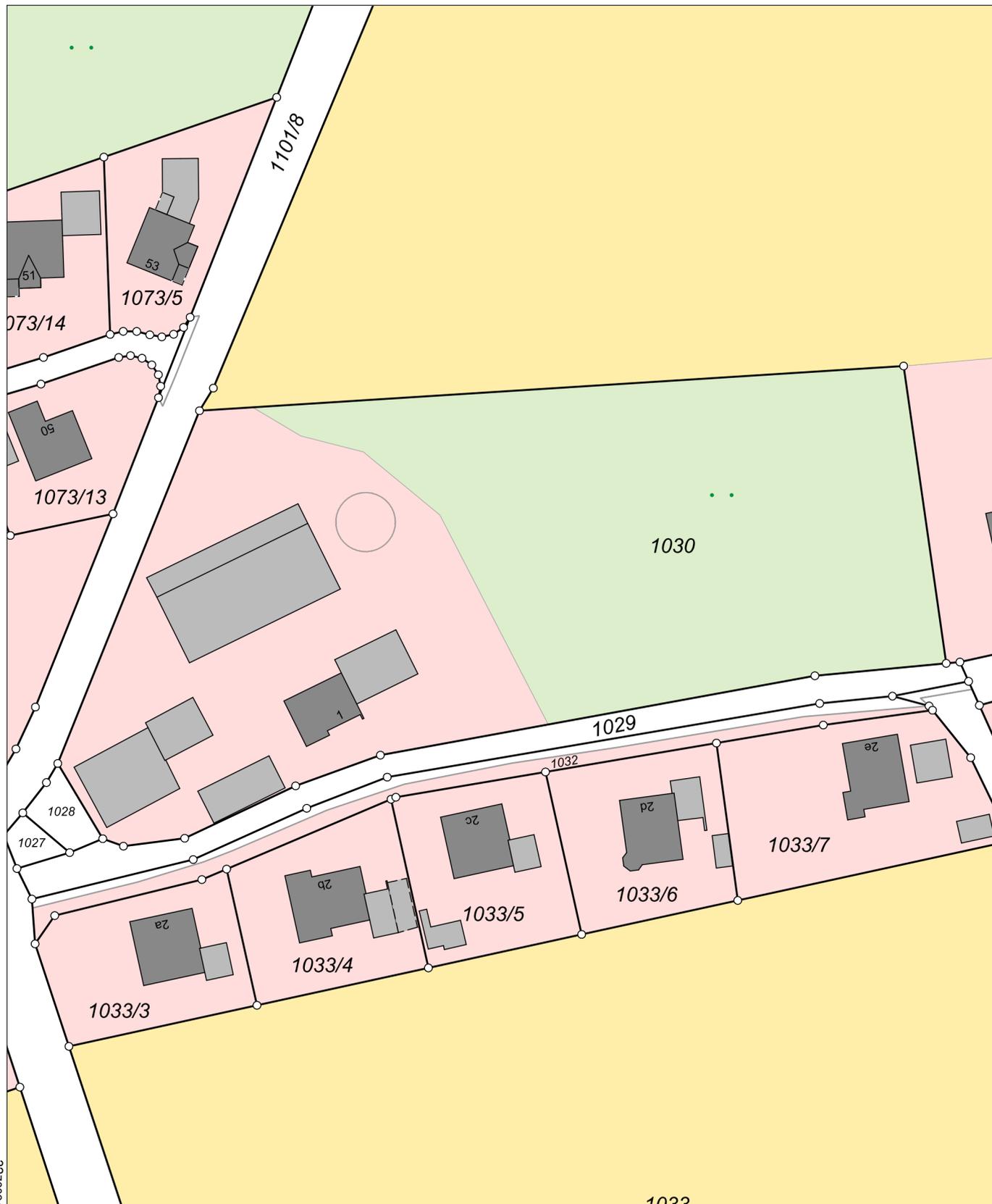
Erstellt am 19.06.2023

Flurstück: 1030
Gemarkung: Niederreisbach

Gemeinde: Markt Reisbach
Landkreis: Dingolfing-Landau
Bezirk: Niederbayern

5382301

32768425



32768245

5382081

1033

Maßstab 1:1000



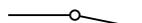
Meter

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Legende zur Flurkarte



Flurstück

-  Flurstücksgrenze
- 3285** Flurstücksnummer
-  Zusammengehörende Flurstücksteile
-  Nicht festgestellte Flurstücksgrenze
-  Abgemarkter Grenzpunkt
-  Grenzpunkt ohne Abmarkung
-  Grenzpunkt, Abmarkung nach Quellenlage nicht zu spezifizieren

Gesetzliche Festlegung

-  Bodenordnungsverfahren

Gebäude

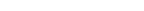
-  Wohngebäude
 -  Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe
 -  Umspannstation
 -  Gebäude für öffentliche Zwecke
 -  Gebäude mit Hausnummer
- Lagebezeichnung mit Hausnummer;
Gebäude im Kataster noch nicht erfasst,
bzw. noch nicht gebaut
- HsNr. 20

Geodätische Grundlage

Amtliches Lagereferenzsystem ist das weltweite **Universale Transversale Mercator-System – UTM**

Bezugssystem ist ETRS89; Bezugsellipsoid: GRS80
mit 6° - Meridianstreifen; Bayern liegt in den Zonen 32 und 33;
32689699,83 (E) Rechtswert in Metern mit führender Zonenangabe
5338331,78 (N) Hochwert in Metern (Abstand vom Äquator)

Gebietsgrenze

-  Grenze der Gemarkung
-  Grenze der Gemeinde
-  Grenze des Landkreises
Grenze der kreisfreien Stadt

Tatsächliche Nutzung

-  Wohnbaufläche, Fläche gemischter Nutzung
Fläche besonderer funktionaler Prägung
-  Industrie- und Gewerbefläche
-  Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche
Friedhof
-  Landwirtschaft
Ackerland
-  Landwirtschaft
Grünland
-  Straßenverkehr, Weg, Bahnverkehr,
Schiffsverkehr, Platz
-  Wald
-  Gehölz
-  Fließgewässer
-  Stehendes
Gewässer
-  Unkultivierte
Fläche
-  Hafenbecken
-  Sumpf
-  Moor
-  Spielplatz /
Bolzplatz
-  Wildpark
-  Flugverkehr /
Segelfluggelände
-  Parkplatz
-  Campingplatz
-  Park

Hinweis

Unsere ausführliche Legende finden Sie unter

<https://www.geodaten.bayern.de/flurkarte/legende.pdf>

oder schnell und einfach mit unserem
QR-Code.



Ein Service der
Bayerischen Vermessungsverwaltung.

Pflanzempfehlungen Anlage 2

Liste der heimischen Gehölzarten für die Gemeinde

Reisbach (Landkreis Dingolfing-Landau)

Zu verwenden sind Herkünfte aus
Vorkommensgebiet 6.1, Alpenvorland.

Nach Möglichkeit Herkünfte aus dem Molassehügelland nutzen!

Bei den Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen (FoVG* in der Spalte Anmerkungen), wird auch Forstware als autochthones Material akzeptiert, sofern sie **von Erntebeständen aus der ökologischen Grundeinheit 42** (Tertiäres Hügelland sowie Schwäbisch-Bayerische Schotterplatten und Altmoränenlandschaft) stammt¹.

BÄUME:		Anmerkungen
<i>Abies alba</i>	Edeltanne, Weißtanne	FoVG*
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn, Maßholder	
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	FoVG*
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	FoVG*
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzernle, Roterle	FoVG*
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke, Sandbirke	FoVG*
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche, Weißbuche	FoVG*
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	FoVG*
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	FoVG*
<i>Picea abies</i>	Fichte, Rottanne	FoVG*
<i>Pinus sylvestris</i>	Waldkiefer, Föhre	FoVG*
<i>Populus tremula</i>	Aspe, Espe, Zitterpappel	FoVG*
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	FoVG*
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche, Ahlkirsche	
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	FoVG*
<i>Salix alba</i>	Silberweide	
<i>Salix caprea</i>	Salweide	
<i>Sorbus aucuparia</i> s. str.	Gewöhnliche Eberesche	
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	FoVG*
LIANE:		
<i>Clematis vitalba</i>	Weißer Waldrebe	

STRÄUCHER:		
<i>Berberis vulgaris</i>	Sauerdorn, Berberitze	
<i>Cornus sanguinea</i> subsp. <i>sanguinea</i>	Eigentlicher Roter Hartriegel	Auf diese Unterart achten!
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn	
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i> bevorzugen!
<i>Daphne mezereum</i>	Gewöhnlicher Seidelbast	
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen	
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	
<i>Juniperus communis</i>	Heidewacholder	
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster	
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe, Schwarzdorn	Möglichst Wildherkünfte aus dem Nahraum!
<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn	
<i>Rosa arvensis</i>	Kriechrose	
<i>Rosa canina</i>	Eigentliche Hundsrose	Nur Wildherkünfte aus dem Nahraum!
<i>Rosa corymbifera</i>	Buschrose	Nur Wildherkünfte aus dem Nahraum!
<i>Rosa majalis</i>	Zimtrose	Möglichst Wildherkünfte aus dem Vilstal!
<i>Salix aurita</i>	Öhrchenweide	
<i>Salix cinerea</i>	Aschweide	
<i>Salix myrsinifolia</i>	Schwarzwerdende Weide	
<i>Salix purpurea</i>	Purpurweide	
<i>Salix triandra</i> subsp. <i>triandra</i>	Gleichfarbige Mandelweide	
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder, Hirschholunder, Roter Holler	
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball	
<i>Viburnum opulus</i>	Wasser-Schneeball	